

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 167

Inhalt: Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. S. 775.

(Nr. 4966) Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

## I

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Wade . . . . .	0,60	Mark,
» Rehwild » 0,5 » » » . . . . .	0,70	»
» Wildschweinen » 0,5 » » » (Schwarte) . . . . .	0,55	»
» Hasen » das Stück mit Fell (Walz) . . . . .	3,75	»
» Kaninchen » » » » » . . . . .	1,00	»
» Fasanenhähnen » » » » Federn . . . . .	2,50	»
» Fasanenhennen » » » » » . . . . .	1,75	»

Diese Preise gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

## II

Insofern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm	1,40	Mark,
» Rehwild » 0,5 » » »	1,00	»
» Wildschweinen » 0,5 » » »	1,10	»

Reichs-Gesetzbl. 1915.

187

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1915.